

**Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales
Medizinische Fachschule Saalfeld „Georgius Agricola“
Pfortenstraße 42a
07318 Saalfeld
Standort II:
Am Gewände 9
07333 Unterwellenborn**

Corona-Hygiene-und Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan (nach § 36 Abs. 1 IfSG) **Aktualisierung per 19.12.2022**

Kontaktdaten Verantwortliche Person:

Carmen Frey (m. d. W. d. G. b.)
stellv. Schulleiterin
Tel.: 03671/45800
Fax: 03671/ 458056
Mail: info@mefa-saalfeld.de

**in Verbindung mit der
Gesundheitsbeauftragten Lehrerin, Frau Claudia Häs sowie dem
Sicherheitsbeauftragten Lehrer, Herrn Holger Wengerodt**

Zu rechtlichen Grundlagen siehe:

Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>

Die Erstellung erfolgte auf der Basis der Handreichung des TMBJS „Schule-Hygiene-Infektionsschutz“ vom 13.10.2022

Allgemeines

Ausgangslage

Die COVID-19 -Pandemie stellt unsere Gesellschaft und den Bereich Schule nach wie vor vor Herausforderungen. Im Hinblick auf den Herbst und Winter im Schuljahr 2022/2023 ist mit einem Anstieg des Infektionsgeschehens zu rechnen. Zusätzlich wird die Influenza eine große Rolle spielen. Die aktuellen Ziele stehen daher unter dem allgemeinen Thema Infektionsschutz. Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Pandemie erlauben einen normalen Schulalltag, allerdings unter Einhaltung erhöhter Infektionsschutzmaßnahmen. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um sowohl einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als auch der Influenza vorzubeugen. Auf Grund ähnlicher Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Influenza, können viele Maßnahmen, die bisher explizit die Ausbreitung des Coronavirus verhindern sollten, ebenfalls der Influenza oder anderen respiratorischen Erkrankungen vorbeugen.

Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist jede Schule zur Erstellung von Hygieneplänen verpflichtet.

- Nach § 34 i. V. m. § 33 IfSG darf das pädagogische Personal im Falle der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen oder Erkrankungsverdachte nicht an Schulen tätig werden. Ebenso dürfen Schüler*innen die Schule in diesen Fällen nicht betreten.
- Nach § 28b i. V. m. § 32 IfSG können die Länder zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter gewissen Voraussetzungen in Schulen eine Testpflicht sowie eine Maskenpflicht ab dem fünften Schuljahr vorschreiben. Bisher wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus gelten aktuell folgende Gesetze und (rechtliche) Vorschriften in Bezug auf den Bereich Schule:

- Rahmenhygieneplan Schulen
Die in dem Rahmenhygieneplan aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte für die Erstellung eines hauseigenen Hygieneplans nach § 36 Abs. 1 IfSG, die an die Situation in der jeweiligen Schule angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.
- Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung oder die im zeitlichen Nachgang erlassene Verordnungen.
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) § 2 Corona-ArbSchV verpflichtet die Schule auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in einem Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die Schule ist verpflichtet ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten jederzeit zu gewährleisten. In Bezug auf COVID-19 enthalten die aktuell geltenden Vorschriften wenige explizite Verpflichtungen für den Bereich Schule.

Die Schulleitung hat sich über die aktuelle Rechtslage zu informieren. Es besteht weiterhin die Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und zur Erstellung von Hygieneplänen.

Abstimmung und Information

Der Schulbetrieb muss so organisiert werden, dass alle Beteiligten am Infektionsschutz teilnehmen können. Die Schulleitung und das pädagogische sowie sonstige schulische Personal gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schüler*innen die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Hierzu ist das pädagogische und sonstige schulische Personal durch die Schulleitung, die Schüler*innen durch die Klassen-/Fachlehrer*innen bei Bedarf aktenkundig zu belehren. Entsprechend des Alters der Schüler*innen sind deren Sorgeberechtigte zu informieren. Einrichtungsfremde Personen (nebenberufliche Lehrkräfte, Sorgeberechtigte, Gäste, Handwerker usw.) sind in geeigneter Weise zu informieren.

Die Entgegennahme und Überprüfung von Nachweisen erfolgen durch die Klassenlehrer*innen zur Information der Schulleitung.

Die Schulleitung informiert den Schulträger über den schuleigenen Hygieneplan und stimmt die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (z. B. Seife und Einmalhandtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung, Geräte zur Messung der Raumluft, etc.) mit dem Schulträger ab.

Die Schulleitung hat die Festlegungen und Anordnungen der örtlich zuständigen Gesundheitsämter zu beachten und umzusetzen.

Um die Mitwirkungsrechte von Schüler*innen sowie Eltern zu beachten, stehen Schulleitung und Beauftragte Lehrkräfte in enger Zusammenarbeit mit diesen schulischen Partner*innen.

Um sicherzustellen, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schüler*innen hinwirken, ist das Dokument über die Internetpräsentation (Startseite Homepage) zur Kenntnisnahme zugänglich.

Im Gebäude sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. Diese sind so gestaltet, dass sie eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes/Infektionsschutzbehörde bzw. des RKI zu beachten.

Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen

- Fieber
- Husten
- Halsschmerzen oder
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
(einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen oder in der praktischen Ausbildung tätig werden.
Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären.
In diesem Fall ist der/dem **Klassenlehrer*in zum Nachweis ein ärztliches Attest** vorzulegen.

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

- ohne Fieber, aber mit den Symptomen
- laufende Nase, verstopfte Nasenatmung
- gelegentliches Husten
- Halskratzen oder
- Räuspern

können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch zu Hause die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und es sollte **(möglichst)** eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden. Sofern oben erwähnte Krankheitssymptome auftreten, sollen die Symptome ärztlich abgeklärt werden.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schüler*innen unverzüglich isoliert und ggf. die Eltern informiert, damit sie den Jugendlichen abholen. Diesen wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Gleiches gilt für das schulische Personal.

Aktuelle Quarantäneregeln

Entsprechend der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO endet die Absonderungspflicht derzeit grundsätzlich nach dem Ablauf von fünf Tagen nach dem positiven Testergebnis, wenn die infizierte Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung war. Spätestens endet die Absonderungspflicht ansonsten nach dem Ablauf von zehn Tagen.

Ein qualifizierter Nachweis über eine Negativ-Testung ist bei dem/der Klassenlehrer*in vor dem Wiedereintritt in die Schule vorzulegen.

Vulnerable Schüler*innen

Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht. Ausnahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Die Einzelfallentscheidung und individuelle Lösungen der Beschulung bedürfen des ständigen und vertrauensvollen Dialoges zwischen allen Beteiligten. Bei Leistungserbringungen ist die Anwesenheitspflicht zu beachten.

Vulnerable Schüler*innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht freigestellt werden. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage die*der behandelnde Ärztin*Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem*der volljährigen Schüler*in gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Die Antragstellung erfolgt formlos über die Schulleitung auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet.

Vulnerables pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

In Bezug auf pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

Schwangere Personen

Ob sich eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit, Praktikumsbedingungen und dgl., ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel dar.

Für schwangere Schüler*innen und für schwangeres Personal gelten die Vorgaben gleichermaßen.

Testungen

Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Lehrer*innen und Schüler*innen mit Symptomen werden Selbsttests zur freiwilligen Durchführung zur Verfügung gestellt.

Unterricht/Lernen am anderen Ort/Konferenzen

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

Sportunterricht wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt. Es ist besonderer Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen (z. B. Händewaschen durch Schüler*innen vor und nach dem Sportunterricht).

Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

Der Musikunterricht, Singen im Chor/in der Gruppe, sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassenelternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.

Ein Kiosk-/oder Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der*des jeweiligen Anbieterin*Anbieters. Dieses ist mit der Schulleitung abzustimmen.

Persönliche Hygiene

Im Detail orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- gründliche Händehygiene
- Hust- und Niesetikette.

Qualifizierte Gesichtsmaske

Es wird empfohlen, dass innerhalb des Schulgebäudes alle Schüler*innen, das pädagogische und sonstige schulische Personal sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben tragen.

Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogenerer und besorgniserregender Virusvarianten (sog. Variants of concern – VOC) wird das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfohlen.

Vorgehen für die Schule beraten z. B. ab welcher Inzidenz, ab wie vielen „Fällen“ pro Klasse/an der Schule sollten ggf. Verpflichtungen eingebaut werden?

Die jeweils aktuellen landesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Schulleitung wird empfohlen, **Rahmenbedingungen festzulegen, die Ausnahmen von der Empfehlung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske vorsehen**

Die Schulleitung stellt qualifizierte Gesichtsmasken ausschließlich für das pädagogische und sonstige schulische Personal zur Verfügung. Das Personal ist im Umgang mit qualifizierten Gesichtsmasken und in ihrem korrekten Tragen zu unterweisen. Die Schulleitung und insbesondere das pädagogische Personal wirken auf die Umsetzung der Empfehlung zum Maskentragen hin und sensibilisieren die Schüler*innen diesbezüglich.

Innerhalb des Schulgebäudes sind geeignete Hinweise ausgehängt, die das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfehlen.

Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske im Personennahverkehr.

Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Raumhygiene/Reinigung

Die tägliche Reinigung durch die Reinigungsfirma in der Schule bezieht sich auf Flächen des vereinbarten Reinigungsregimes entsprechend der geltenden DIN-Normen.

Bei Bedarf erfolgt die Reinigung der Tische, verwendeter Arbeitsmittel, wie z. B.: Therapieliegen, PC's usw. durch die Schülerinnen und Schüler. **Lehrkräfte reinigen täglich die Arbeitsflächen in ihren Büros, die Computertastaturen, -mäuse und Telefone.**

Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist **nicht** empfohlen.

Lüften

Es stehen keine Ausstattungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Raumluft zur Verfügung, deswegen ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min. ist eine Stoßlüftung über 2-3 min., alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Zur Überprüfung der Raumluft stehen in ausgewählten Räumen pro Standort mobile CO₂-Ampeln sowie mobile Luftfilter zur Verfügung. Die pädagogischen und sonstigen schulischen Mitarbeiter sind zu den Maßnahmen bei entsprechender Anzeige an den CO₂-Ampeln informiert und setzen das Lüftungsmanagement um.

Die Mindestraumtemperatur von 19-20 °C ist einzuhalten.

Hygiene im Sanitärbereich

Es stehen in allen Sanitärbereichen für eine regelmäßige Händehygiene ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Diese werden regelmäßig durch die Hausmeister aufgefüllt. Warmlufttrockner sind weniger geeignet und sollen nicht verwendet werden.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert.

Für pädagogisches Personal, für Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte ist es eine freie persönliche Entscheidung, ob sie die App nutzen. Für die Schulen bedeutet dies, dass die geltenden Regeln zum Einsatz von mobilen Endgeräten an der Schule (Hausordnung, medienpädagogische Konzepte) weiterhin gelten und in jedem Fall Vorrang haben.

Erste Hilfe

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Besondere Hinweise zu Berufsbildenden Schulen

Für die Kommunikation zwischen Schüle*rinnen, Lehrkräften und Ausbildungsbetrieben braucht es verlässliche und möglichst leicht verfügbare Austauschkanäle.

Praktika, berufspraktische Ausbildung und praktische Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen werden unter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einschließlich der Praxisbegleitung durchgeführt.

C. Frey
stellv. Schulleiterin
(m. b. W. d. G. b.)

Saalfeld, den 27.07.2020
aktualisiert: 19.02.2021
aktualisiert: 26.04.2021
aktualisiert: 06.09.2021
aktualisiert: 15.11.2021
aktualisiert: 19.12.2022